

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 26/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachele L. [REDACTED] geborene H. [REDACTED],
A. [REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED] bei H. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses, insbesondere der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist auch die Feststellung des Berufungsrichters, der Ehemann der Klägerin sei vor Anfang 1942 keinen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

259

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)